

Stand und Entwicklung des Schulverbandes und seiner Haushaltswirtschaft

Allgemeines

Der Schulverband Wentorf ist durch die Vereinbarung vom 3./4. Juli 1969 mit Wirkung vom 1. August 1969 von den Gemeinden Kröppelshagen-Fahrendorf und Wentorf bei Hamburg gebildet worden.

Im Jahre 1971 haben die Gemeinden Aumühle und Wohltorf einer Änderung des Einzugsbereichs im Hauptschulbereich aufgrund des Generalschulbauplanes zugestimmt. Hinsichtlich der Beschulung der Hauptschüler aus den vorstehend genannten Gemeinden in der Hauptschule Wentorf ab Schuljahr 1974/75 wurden entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abgeschlossen (Aumühle 7. Oktober, 12. Dez. 1975; Wohltorf 10. Oktober, 12. Dez. 1975). Durch diese öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen wurde somit die Schulträgerschaft für eine Hauptschule der Gemeinden Aumühle/Wohltorf auf den Schulverband Wentorf übertragen. Die Hauptschule Wentorf ist daher "zuständige Schule" im Hauptschulbereich für die Hauptschüler der genannten Gemeinden. Auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sind die Gemeinden Aumühle/Wohltorf an den Kosten der Hauptschule zu beteiligen.

Nach Auflösung der Hauptschule Börnsen durch Erlass der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 13. November 1992 ist gemäß Verfügung des Schulamtes des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 26. April 1993 nunmehr die Hauptschule Wentorf "zuständige Schule" für sämtliche Hauptschüler der Gemeinde Börnsen.

Seit Mai 2007 waren sich die Parteien bereits darüber einig geworden, alles in die Wege zu leiten, um eine Übernahme der Realschule Wentorf in die Trägerschaft des Schulverbandes Wentorf umgehend aufzunehmen. Nach einem Beschluss der Verbandsversammlung soll die Einbeziehung der Realschule in den Haushalt des Schulverbandes Wentorf zum 01.01.2008 erfolgen. Die Fritz-Specht-Schule und die Realschule sollen nach Willen der Verbandsversammlung (Beschluss vom 22.05.2007) zum 01.08.2009 in eine Regionalschule umgewandelt werden.

Der Ergänzungsvertrag zum Übergang der Realschule in den Schulverband umfasst folgende maßgebliche Änderungen:

1. Die Gemeinde Wentorf überträgt die Schulträgerschaft für die Realschule Wentorf mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten mit Wirkung zum 01.01.2008 auf den Schulverband Wentorf.
2. Im Rahmen eines angemessenen Interessenausgleichs löst der Schulverband die Kreditbelastungen der Gemeinde Wentorf für die Realschule mit einem Festbetrag ab. Die Parteien vereinbaren, dass die gemeindlichen Belastungen mit diesem Betrag abgegolten sind und ein weiterer Vermögensausgleich nicht stattfindet.
3. Die Vertragsparteien sind sich einig, das Grundstück der Realschule einschließlich der darauf befindlichen Gebäude (inklusive der Lehrschwimmhalle) an den Schulverband und im

Gegenzug das Schulerweiterungsgelände Hauptschule an die Gemeinde durch notarielle Grundstückskaufverträge, die Bestandteil der Ergänzungsvereinbarung sind, zu veräußern.

4. Die Personalkosten für die am 31.12.2007 beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Realschule Wentorf werden vom Schulverband der Gemeinde Wentorf erstattet. Eine Überleitung des Personals findet nicht statt. Die Regelungen erfolgen im Rahmen eines Personalgestellungsvertrages.
5. Mit dem Wechsel der Schulträgerschaft gehen das zur Realschule gehörende bewegliche Inventar und alle Sachmittel unentgeltlich in das Eigentum des Schulverbands über.
6. Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Investitionen werden über die Aufnahme von Krediten finanziert, sofern eine Deckung über die Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt oder sonstige Einnahmen nicht möglich ist.

Der Schulverband Wentorf unterhält mit der Unterzeichnung der Ergänzungsvereinbarung ab dem 01.01.2008 die Grundschule Wentorf, die Fritz-Specht-Schule (Hauptschule) und die Realschule mit der Lehrschwimmhalle. Seit dem Schuljahr 2008/09 ist für die Haupt – und Realschule ein offener Ganztagsbetrieb eingerichtet. Die Offene Ganztagsschule verbindet Unterricht und weitere schulische Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. An der Offenen Ganztagsschule nehmen 196 Schülerinnen und Schüler teil (Stand Januar 2010). Die Offene Ganztagsschule beinhaltet einen pädagogischen Mittagstisch in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr. Derzeit werden in der Offenen Ganztagsschule 24 Kurse mit einem Gesamtvolumen von 37 Stunden wöchentlich angeboten. Die Kursangebote umfassen Hilfe bei den Hausaufgaben, Förderung nach spezifischem Bedarf, Förderung im musisch-künstlerischen Bereich, Förderung durch Bewegung, Spiel und Sport, Förderung zur Berufsorientierung und Förderung von Projekten der Jugendhilfe.

Weiterhin angeboten wird seit Schuljahresbeginn 2000/01 die „betreute Grundschule“, dessen Träger der Schulverein der Grundschule Wentorf e.V. ist.

Die nachstehende Aufstellung gibt einen Überblick über die Einwohnerzahl der einzelnen Verbandsgemeinden und das nähere Einzugsgebiet:

Einwohnerzahl	Wentorf bei Hamburg	11.520
	Kröppelshagen-Fahrendorf	1.096
	Summe	12.616
	Aumühle	3.007
	Börnsen	4.013
	Escheburg	3.333
	Wohltorf	2.383

(Grundlage der Einwohnerzahlen zum Stand vom 31. März 2009 ist die Bevölkerungsstatistik des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein.)

An den Schulen des Schulverbandes werden im Schuljahr 2009/10 insgesamt 989 Schüler beschult. Es entfallen 45 Schüler auf Kröppelshagen-Fahrendorf und 672 Schüler auf die Gemeinde Wentorf bei Hamburg. Aus auswärtigen Kommunen werden 272 Schüler beschult.

Anzahl der Lehrerplanstellen	Grundschule	Fritz-Specht-Schule	Realschule
zu Beginn des Schuljahres 2009/2010	22,58	8,1	19,15

	Grundschule		Fritz-Specht-Schule		Realschule	
	2008/09	2009/10	2008/09	2009/10	2008/09	2009/10
Anzahl der Schulklassen:	24	24	8	8	15	15
Anzahl der Schüler:						
Kröppelshagen-Fahrendorf	34	20	8	11	14	14
Wentorf bei Hamburg	488	453	56	50	179	169
Aumühle	0	0	3	2	1	3
Börnsen	3	2	15	10	63	74
Brunstorf	1	1	0	1	7	5
Dassendorf	0	0	17	13	33	32
Escheburg	0	2	6	5	16	24
Geesthacht	0	0	1	1	3	5
Glinde	0	0	0	1	1	3
Hamburg	7	2	3	2	10	17
Hohenhorn	0	0	1	1	4	3
Klein Pampau	0	0	0	0	0	1
Reinbek	1	3	10	151	26	24
Schwarzenbek	0	0	0	0	2	4
Wohltorf	0	0	7	5	10	11
	534	483	127	117	369	389

Finanzwirtschaft

Nach § 12 der Verbandssatzung werden die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Verbandes durch die Gemeinde Wentorf bei Hamburg wahrgenommen. Durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wentorf bei Hamburg wird das kommunale Buchungssystem gem. § 75 Absatz 4 GemHVO-Doppik von der Kameralistik auf die Doppik umgestellt. Von dieser Entscheidung auch der Schulverband betroffen, so dass mit der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2010 im Schulverband der Übergang von der kameralistischen Buchführung in die doppelte Buchführung einhergeht.

Mit der Umstellung auf das neue Haushaltsrecht wird der Haushaltsplan des Schulverbandes ab dem Haushaltsjahr 2010 produktorientiert dargestellt. In den Produkten werden sich die Leistungen/Aufgaben und Ziele des Verbandes widerspiegeln und sollen darüber eine finanzielle Steuerung dieser Bereiche ermöglichen.

Die Bildung der Produkte, die vergleichbar mit der bisherigen Gliederung des Haushalts der Kameralistik sind, erfolgte anhand der zu erfüllenden Aufgabenstellungen auf der Grundlage des Produktrahmenplanes für Schleswig-Holstein.

Der Haushalt des Verbandes ist wie folgt zu gliedern:

3 Produktbereiche

10 Produktgruppen und

15 Produkte

Die Produkte werden im Haushalt dargestellt und dort vor den jeweiligen Teilplänen beschrieben.

Die Beschreibung erfolgt über die Darstellung der zu erbringenden Leistung/Aufgabe, des verfolgten Ziels und der zu erreichenden Zielwerte. Die verwaltungsseitige und politische Verantwortlichkeit wird ebenso abgebildet, wie die Klassifizierung der Aufgabe und ihre Rechtsgrundlagen.

Im ersten Jahr des doppelten Haushalts kann die Produktbeschreibung inhaltlich noch nicht alle geforderten Bestandteile enthalten. Das für einen Modernisierungsprozess im doppelten Haushalt geforderte Steuerungsinstrument, der durch die Verbandsversammlung zu beschließenden Zielerreichungen für Leistungen/Aufgaben mit Vergabe von Kennzahlen, für verschiedene Bereiche ist noch nicht enthalten. Der Aufbau eines kompletten und betriebswirtschaftlich vollständigen Werkes mit Aussagekraft, was Vergangenheit sowie Zukunft incl. Entwicklungen und Prognosen betrifft, kann erst mit den Jahren erfolgen. Der Produktplan wird in künftigen Jahren regelmäßig den Gegebenheiten anzupassen sein.

Im Zentrum der Haushaltsplanung steht künftig **der Ergebnisplan**. Er beinhaltet Aufwendungen und Erträge. Gegenüber dem kameralen Rechnungssystem werden die Ressourcenverbräuche vollständig und periodengerecht erfasst. Vollständig heißt vor allem einschließlich der bilanziellen Abschreibungen, der erst später zahlungswirksam werdenden Belastungen (z. B. Aufwand für Rückstellungen für Pensionszahlungen) und der inneren Verrechnungen.

Die bisherige Unterscheidung aus dem kameralen Haushalt in Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt entfällt. Im Ergebnisplan werden künftig insbesondere die Positionen der laufenden

Verwaltungstätigkeit ausgewiesen. Das in der Ergebnisrechnung ermittelte Jahresergebnis geht in die Bilanz ein und hat verändert die Höhe des Eigenkapitals.

Im Finanzplan werden alle Zahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und vor allem die investiven, aber auch die sonstigen nicht ergebniswirksamen Ein- und Auszahlungen ausgewiesen. Die gesamte Investitionssumme, die im Jahr der Anschaffung zu zahlen ist, lässt sich nur im Finanzplan ausweisen. Der Finanzplan dient auch der Finanzierungsplanung, da er die Höhe der erforderlichen Kreditaufnahme und die Tilgung von Krediten ausweist. Hier werden die Zu- und Abgänge der Finanzmittel aus der laufenden Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zusammengefasst. Damit wird auch deutlich, welche Tätigkeitsbereiche einen finanzwirtschaftlichen Überschuss oder Fehlbedarf erwirtschaften.

Die Bilanz ist die dritte Komponente des neuen Haushaltsrechts ist die Bilanz. Sie ist Teil des Jahresabschlusses und weist das Vermögen und dessen Finanzierung aus Eigen- und Fremdkapital nach. Die Bilanz ist als Anlage dem Haushaltsplan beizufügen. Da die Eröffnungsbilanz erst zum Stichtag 31.12.2009 erstellt werden kann, ist ein Abdruck im Haushaltsplan noch nicht möglich. Die Bilanz dient der Darstellung der Finanzierungssituation der Kommune zum Bilanzstichtag. Die Gegenüberstellung von Mittelverwendung auf der Aktivseite und der Mittelherkunft auf der Passivseite der Bilanz gibt wichtige Anhaltspunkte für die Beurteilung der Eigenfinanzierung und des Verschuldungsgrades. Damit bildet sie die Grundlage für den Nachweis eines Substanzverzehr sowie – gemeinsam mit der Ergebnisrechnung – die Datengrundlage für die Abbildung des Ressourcenverbrauchs.

Die Haushaltsplanung ist von einer Veranschlagung nach wirtschaftlichen Grundsätzen geprägt und die Ansätze, soweit sie nicht erchenbar sind, werden sorgfältig geschätzt. So sind gem. § 10 GemHVO-Doppik das voraussichtliche Ressourcenaufkommen und der geplante Ressourcenverbrauch in voller Höhe und getrennt voneinander durch Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan sowie durch die Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzplan ausgewiesen.

Dem sind gem. § 1 GemHVO-Doppik grundsätzlich die Rechnungsergebnisse des Vorjahres und die Haushaltspositionen des Vorjahres voranzustellen und die Planungspositionen der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre anzufügen. Auf diese Darstellung wird jedoch im ersten Jahr bei Einführung der doppelten Buchführung verzichtet da die Überleitung der bisherigen Haushaltsstellen auf Produktkonten keine objektiven Vergleiche zulässt.

Liquide Mittel, die den Anfangsbestand an Finanzmitteln darstellen, müssen im 1. Jahr der doppelten Buchführung ebenfalls sorgfältig geschätzt werden. Aufgrund der gemeinsamen wahrgenommen Kassenbuchführung der Gemeinde mit den Verbänden wurde der Anfangsbestand aus den Beständen der kameralen Rücklagen (Allgemeine Rücklage, Abschreibungsrücklage, Gebührenaussgleichsrücklage) gebildet und der Bestand auf den Girokonten unberücksichtigt gelassen.

Die Interne Leistungsbeziehungen sind gem. § 15 GemHVO-Doppik zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs zu veranschlagen. Sie bilden die Aufwendungen und Erträge

für erbrachte Leistungen zwischen den einzelnen Teilplänen ab und müssen sich im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung insgesamt ausgleichen.

Die Bildung von Budgets ist gem. § 20 GemHVO-Doppik zulässig. Von dieser Regelung wird bei der Haushaltsführung des Schulverbandes Gebrauch gemacht. Die Erträge und Aufwendungen eines oder mehrerer Teilpläne werden zu Budgets verbunden. Danach sind die Aufwendungen innerhalb eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen mit Ausnahme von Verfügungsmitteln, interner Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführung zu Rückstellungen/Rücklagen gegenseitig deckungsfähig. Hiervon ebenfalls ausgenommen werden die in Deckungsringen zusammengefassten Aufwendungen und Auszahlungen. Die Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen können zu Budgets verbunden werden und sind innerhalb des Budgets kraft Gesetz deckungsfähig.

Es wird auf die Übersicht des Abschnitts 10 verwiesen.

Im Deckungsring können Konten, die in engem sachlichen Zusammenhang stehen, produktübergreifend zusammengefasst werden. Im Schulverband werden sämtliche Personalaufwendungen der jeweiligen Teilpläne im Deckungsring 40 zusammengefasst. Es handelt sich hierbei um die Konten beginnend mit den Ziffern 50xxxxx und 51xxxxxxx. Für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen ist der Deckungsring 20 – Immobilienmanagement- eingerichtet worden. Er umfasst grundsätzlich die Konten beginnend mit den Ziffern 521xxxx – 525xxxx

Die Deckungsringe werden im Abschnitt 11 abgebildet.

In Zweckbindungsringen können auch in der doppelischen Buchführung Erträge und Einzahlungen, die auf bestimmte Aufwendungen und Auszahlungen beschränkt sind, gem § 21 GemHVO-Doppik zusammengefasst werden, wenn ein sachlicher Zusammenhand dies erfordert. Hierfür besteht jedoch derzeit kein Bedarf.

Die Abschreibungen auf das vorhandene Vermögen werden entgegen der kameralen Haushaltsführung nicht mehr auf der Basis von Wiederherstellungskosten sondern gem. § 43 GemHVO-Doppik nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen. Da die Vermögensbewertung im Schulverband noch nicht abschließend erfolgt ist, wurden die Abschreibungen zunächst noch abschlägig festgesetzt und als Aufwand ausgewiesen.

Als Sonderposten sind erhaltene Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung von Vermögen gem. § 40 Abs. 5 u. 6 GemHVO-Doppik aufzulösen. Die Auflösung erfolgt analog Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes bei den Abschreibungen und fließt als Ertrag in die Ergebnisrechnung ein. Es handelt sich um eine vorläufige Festsetzung, da die Auflösung der Sonderposten für die früheren Jahre noch nicht abschließend erfolgt ist. Derzeit erfolgt die Ausweisung als Auflösung von "sonstigen" Sonderposten. Die Aufteilung nach Zuwendungsgeber in endgültiger Höhe wird zu gegebener Zeit erfolgen.

Eine Übersicht über die Abschreibungen und Sonderposten ist im Abschnitt 12 beigelegt.

Als ergänzender Bestandteil gibt **der Investitionsplan** mit einer Übersicht der erheblichen Investitionen und Investitionsmaßnahmen Überblick über die Maßnahmen und deren Auswirkungen. (Abschnitt 2.7)

Die Interne Leistungsbeziehungen sind gem. § 15 GemHVO-Doppik zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs zu veranschlagen. Sie bilden die Aufwendungen und Erträge für erbrachte Leistungen zwischen den einzelnen Teilplänen ab und müssen sich im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung insgesamt ausgleichen. (s. auch Abschnitt 13)

Mit Sperrvermerk versehene Haushaltsansätze sind in der Übersicht des Abschnittes 14 aufgenommen.

Im Stellenplan sind die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der nicht nur vorübergehend beschäftigten Mitarbeiter ausgewiesen. (Abschnitt 6)

Die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung gem. § 16 GemHVO-Doppik ist für die folgenden Haushaltsjahre geplant.

Abschlussbetrachtung:

Der erstmals aufgestellte doppelte Produkthaushalt soll sowohl den politischen Gremien als auch der Verwaltungsführung die Gelegenheit geben Erfahrungen mit dem nach dem „Neuen Kommunalen Finanzmanagement“ erstellten Haushaltsplan zu sammeln und Änderungsvorschläge zu formulieren.

Ziel bleibt es, jedem Produkt den durch die Leistungserstellung verursachten Verbrauch an Ressourcen - den tatsächlichen Aufwand - zuzuordnen. So können Transparenz und Verantwortung als Voraussetzungen für bürgerorientierten wirtschaftlichen Ressourceneinsatz und intergenerative Gerechtigkeit erreicht werden.

Der Ausgleich des Haushaltes gem. § 24 GemHVO-Doppik ist nur durch Umlageerhebung möglich. Das Ziel, den Umlagebetrag auf 1 Mio. Euro zu deckeln, konnte trotz sparsamster Veranschlagung nicht erreicht werden. Eine Erhöhung der Umlage auf 1.290.500 Euro war damit unvermeidbar.

Für Investitionsmaßnahme wird eine Kreditaufnahme in Höhe von insgesamt 1.279.200 Euro eingeplant.

Es ist vorgesehen, die Eröffnungsbilanz spätestens bis zur Mitte des Haushaltsjahres 2010 vorzulegen.

Über die weitere finanzielle Situation des Schulverbandes geben die nachfolgenden Übersichten und Darstellungen weiteren Aufschluss.

Wentorf bei Hamburg, 2. Feb. 2010

Matthias Heidelberg
Verbandsvorsteher